

Nebentätigkeitsrecht für Hochschulangehörige

Grundstrukturen des Nebentätigkeitsrechts

Rechtsanwalt Dr. Martin Hellfeier

Düsseldorf, 8. Dezember 2011

DEUTSCHER
HOCHSCHUL
VERBAND

Köpfe die Wissen schaffen

Orientierung

DEUTSCHER
HOCHSCHUL
VERBAND

Köpfe die Wissen schaffen

1. Systematik des Nebentätigkeitsrechts
2. Abgrenzung Hauptamt / Nebentätigkeit
3. Anzeige- / Genehmigungspflicht
4. Untersagungsgründe
5. Nebentätigkeiten im Öffentlichen Dienst

Systematik des Nebentätigkeitsrechts (I)

- Für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte gilt das Bundesbeamtengesetz (BBG); es sieht grundsätzlich eine **Genehmigungspflicht** für alle Nebentätigkeiten vor
- Für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten gilt das vom Bund erlassene Beamtenstatusgesetz (BeamtStG); Nebentätigkeiten sind in § 40 BeamStG geregelt, der (nur) eine generelle **Anzeigepflicht** für Nebentätigkeiten vorgibt
- Den Ländern ist dadurch ein großer Spielraum für die Gestaltung von Nebentätigkeiten in ihren **Landesbeamtengesetzen** eröffnet

Systematik des Nebentätigkeitsrechts (II)

OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 18.2.2011 (2 A 10040/11):

„1. § 40 BeamStG stellt lediglich Mindestanforderungen an das Nebentätigkeitsrecht, dessen Ausgestaltung im Übrigen den Ländern überlassen bleibt.

2. Dem Landesgesetzgeber steht dabei ein weiter Gestaltungsspielraum zu, der auch die Beibehaltung einer grundsätzlichen Genehmigungspflicht für Nebentätigkeiten erlaubt“

Systematik des Nebentätigkeitsrechts (III)

- Für **Tarifangestellte** gilt der jeweilige Tarifvertrag (z. B. TVÖD, TV-L)
- Bei angestellten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sind im **Arbeitsvertrag** i. d. R. die beamtenrechtlichen Regelungen in Bezug genommen

Abgrenzung Hauptamt / Nebentätigkeit

- Die herrschende juristische Auffassung besagt, dass bei der Gewährung einer **Vergütung** i. d. R. eine **Nebentätigkeit** vorliegt
- Grund ist das sog. **Verbot der Doppelalimentation**, nach dem Beamte neben der Besoldung keine weitere Vergütung für ihre Tätigkeit im Hauptamt annehmen dürfen

Anzeige- / Genehmigungspflicht (I)

- Alle Nebentätigkeiten sind je nach Bundes- bzw. Landesrecht prinzipiell **genehmigungspflichtig** oder **anzeigepflichtig**
- Von diesem Grundsatz gibt es je nach Bundes- oder Landesrecht (wenige) **Ausnahmen**, z. B.
 - die Verwaltung eigenen Vermögens
 - unentgeltliche Nebentätigkeiten

6

Anzeige- / Genehmigungspflicht (II)

- Der Antrag auf Erteilung einer Nebentätigkeitsgenehmigung bzw. die Anzeige der Nebentätigkeit muss **schriftlich** und **vor** der geplanten Aufnahme erfolgen; auch für die Genehmigung selbst gilt das Schriftformerfordernis (Unterschied zur anzeigepflichtigen Nebentätigkeit!)
- Der Antrag / die Anzeige erfordern i. d. R. Angaben über **Art / Umfang / Honorierung / Auftraggeber** der Nebentätigkeit
- Die Nebentätigkeitsgenehmigung wird regelmäßig nur **befristet** erteilt, z. B. für 5 Jahre (Unterschied zur anzeigepflichtigen Nebentätigkeit!)

7

Untersagungsgründe (I)

- Die Untersagung der Nebentätigkeit ist möglich, soweit sie geeignet ist, **dienstliche Interessen zu beeinträchtigen**; es handelt sich hierbei um eine Prognoseentscheidung
- Werden während der Ausübung der Nebentätigkeit dienstliche Interessen verletzt, so kann sie **nachträglich untersagt** werden
- Auch die **Verletzung von Mitwirkungspflichten** (Anzeige, Genehmigung etc.) kann zur (nachträglichen) Untersagung führen

Untersagungsgründe (II)

- Ein Untersagungsgrund liegt nach den einschlägigen Regelungen **insbesondere** vor, wenn die Nebentätigkeit

→ nach Art und Umfang die Arbeitskraft so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann

Diese Voraussetzung ist allgemein bei Umfang der Nebentätigkeit von mehr als 1/5 der wöchentlichen Arbeitszeit erfüllt (sog. Fünftelvermutung). Da Hochschullehrer/innen keinen Arbeitszeitregelungen unterliegen, gilt für sie 1 Arbeitstag in der Woche als unproblematisch (evtl. auch im Monats- oder auch Jahresdurchschnitt!)

Untersagungsgründe (III)

- die Beamtin oder den Beamten in einen Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten bringen kann
- in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der die Beamtin oder der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann
- die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten bei der dienstlichen Tätigkeit beeinflussen kann,
- dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

10

Nebentätigkeiten im Öffentlichen Dienst (I)

- Eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst ist – je nach Landesrecht – regelmäßig jede für ein Land, den Bund, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder andere Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts ausgeübte Nebentätigkeit
- Einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst **steht gleich** eine Nebentätigkeit für Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Kapital sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die fortlaufend ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden

11

Nebentätigkeiten im Öffentlichen Dienst (II)

- Einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst **steht gleich** eine Nebentätigkeit für zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen, an denen eine juristische Person des öffentlichen Rechts durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist
- Einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst **steht gleich** eine Nebentätigkeit für natürliche oder juristische Personen, die der Wahrung von Belangen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts dient oder die der Beamte im Hinblick auf seine dienstliche Stellung ausübt (kritisch hierzu VG Düsseldorf, Urteil vom 24.8.2007, 26 K 1055/07)

Nebentätigkeiten im Öffentlichen Dienst (III)

- Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen oder ihm gleich stehenden Dienst müssen bei Überschreiten bestimmter, nach Landesrecht unterschiedlicher **Höchstgrenzen** grundsätzlich an den Dienstherrn **abgeliefert** werden.
- Es bestehen viele **Ausnahmen** von der Abgabepflicht, z. B. bei
 - schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Tätigkeit
 - Gutachtertätigkeit

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit !**